



**Satzung über die straßenrechtliche Sondernutzung  
und die Erhebung  
von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren  
in der Gemeinde Eching**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Erlaubnispflicht-----	3
§ 2 Sondernutzungsgebühren -----	4
§ 3 Gebührenhöhe-----	4
§ 4 Gebührenschuldner-----	5
§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht -----	5
§ 6 Fälligkeit-----	5
§ 7 Gebührenvorschuß -----	5
§ 8 Gebührenbefreiung -----	6
§ 9 Gebührenerstattung -----	6
§ 10 Gebührenniederschlagung, Gebührenerlaß -----	6
§ 11 Gebühren und Kostenersatz-----	6
§ 12 Ausnahmen -----	6
§ 13 Übergangsbestimmungen -----	7
§ 14 Haftung-----	7
§ 15 Inkrafttreten -----	7
Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung -----	8

## S a t z u n g

### **über die straßenrechtliche Sondernutzung und die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Eching**

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135), durch § 4 des Gesetzes vom 26.7.1997 (GVBl S. 323) und durch § 3 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) folgende Satzung:

#### **§ 1 Erlaubnispflicht**

- (1) Jede Sondernutzung bedarf unabhängig davon, ob eine Gebührenpflicht besteht, einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Die Vorlage von Zeichnungen und Plänen kann verlangt werden.
- (3) Ist für die Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnis, jedoch nicht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (4) Das Aufstellen von Plakatständern zum Zwecke der Werbung für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird für folgende Zeiträume vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG freigestellt:

Bei Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Bei Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Bei politischen Sonderveranstaltungen	1 Woche vor dem Termin

Pro gültigem Wahlvorschlag und pro Veranstaltungstermin sind maximal 25 Plakatständer (Größe DIN A1) zugelassen.

Die Plakatständer dürfen den Verkehr auf den Gehsteigen nicht wesentlich behindern. Sie sind innerhalb einer Woche nach den genannten Terminen zu entfernen.

## **§ 2 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Eching erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie an den Gehwegen und Parkplätzen entlang der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht. Eine Sondernutzung liegt insbesondere vor, wenn die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze mit Vor- oder Überdächern oder in einer anderen Weise überbaut, zum Aufstellen, Ausstellen oder Lagern von Gegenständen, zur Führung von Leitungen, zum Anbringen von Auslagen, Schaukästen, Automaten oder Reklametafeln, die in den Verkehrsraum hineinragen oder zum Verlegen von Rohren oder Gleisen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen, Wege und Plätze für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).
- (5) Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen, Wege und Plätze und den Gemeingebrauch sowie
  - b) zu dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagsgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 5 € festzusetzen, so wird von der Gebührenfestsetzung abgesehen.

- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach dem im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Gebührevorschuß**

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuß in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Sondernutzungen, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei. Dies gilt insbesondere für die in § 1 Abs. 4 genannten Fälle.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit ist ferner der Überbau öffentlichen Verkehrsraums durch Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Sondernutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5 € beträgt.

## **§ 10 Gebührenerstattung, Gebührenerlaß**

Gebührenerstattung und Gebührenerlaß sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 227 Abs. 1 und 261 AO möglich (Art. 13, Abs. 1 Nr. 5 a und 6 KAG).

## **§ 11 Gebühren und Kostenersatz**

- (1) *Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.*
- (2) *Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.*

## **§ 12 Ausnahmen**

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

**§ 13**  
**Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, oder die ohne Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden sind, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

**§ 14**  
**Haftung**

- (1) *Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.*
- (2) *Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.*

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.1977 außer Kraft.

Eching, den 06.11.2001

Josef Riemensberger  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr Euro
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je m <sup>2</sup> Gesamtfläche und je Jahr, mindestens jedoch	7 – 30 6
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafrädern, Mopeds und sog. Mofas u. dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Pauschalgebühr (ohne Rücksicht auf Art und Zahl der Räder und auf die Sondernutzungsdauer)	15 - 74
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl.	Je m <sup>2</sup> öffentlich benutzter Fläche und je Monat	1 – 6
4	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Je Stück und je Jahr	7 - 15
5	Gleisanlagen und –verlegungen	Je lfd. Meter und je Jahr	7 – 15
6	Kioske, Verkaufsstände, sonstige (fest und fahrbare) Imbißstände u. a.	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	15 - 110
7	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und Monat	1 – 6
8	Überirdische Leitungen	Je 100 m Länge und je Monat	4 - 15
9	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück und je Jahr	7 – 30
10	Schächte aller Art (Keller- und Luftschächte usw.)	Je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	7 – 15
11	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	Je nach m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Woche	1 - 6
12	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht- und Leuchtreklame	Je m <sup>2</sup> Fläche und je Jahr	7 – 15
13	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen)	Pro Verkaufsstände und Jahr	12
14	Warenkisten und Warenkörbe (z. B. für Obst und Gemüse)	Je nach m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	7 – 18
15	Abstellen von nicht fahrbereiten oder abgemeldeten Fahrzeugen	Pro Monat mind. jedoch	30 – 50 10
16	bei gemeindlichen Absperrungen für private Sondernutzungen zusätzlich zur Tarifnummer	Pro m <sup>2</sup> und Monat	3 – 12
17	Informationsstände	pro lfd. Meter	3 – 10
18	Tische und Stühle (Gaststätten- Freischankflächen)	je m <sup>2</sup> und Jahr	5 - 10